

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
 Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-147453/001-2015  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMASK-90480/0007-III/3/2015	Dr. Wolfgang Koizar	12197	15. Dezember 2015	

Betrifft

Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG, Änderung des Konsumentenschutzgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel I (Verbraucherzahlungskontogesetz):**

Zu § 3:

Gemäß Abs. 2 werden die sonstigen Zahlungsdienstleister von den Bestimmungen hinsichtlich des Zuganges zu Zahlungskonten ausgenommen. In den Erläuterungen wird dies u.a. damit begründet, dass von der entsprechenden Möglichkeit der Richtlinie 2014/92/EU, eine Erweiterung für die Zahlungsdienstleister ohne Bankkonzession

vorzunehmen, nicht Gebrauch gemacht wird, da diese die Basiskonten nicht wettbewerbsfähig anbieten könnten.

Im Hinblick auf die Entgeltobergrenzen werden voraussichtlich die Kreditinstitute die verpflichtend zu führenden Verbraucherzahlungskonten kaum kostendeckend führen können. In der Folge ist zu erwarten, dass es somit zu einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten der sonstigen Zahlungsdienstleister kommt.

Von daher sollte Abs. 2 letzter Satz entfallen.

#### Zu § 6:

In Abs. 2 Z 10 wird festgelegt, dass die Entgeltinformation einen Hinweis auf die von der Bundesarbeitskammer nach den §§ 10 ff betriebene Website und den dort möglichen Entgeltvergleich enthalten muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweispflicht in keiner anderen Branche, auch nicht im Energielieferantenbereich, vorgesehen ist. Wie dies auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, kann den Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU auch in anderer Weise entsprochen werden.

Diese Bestimmung sollte daher entfallen.

#### Zu § 8:

Abs. 1 Z 9 sollte ebenfalls entfallen – es wird auf die obigen Ausführungen zu § 6 verwiesen.

#### Zu § 22:

Im Hinblick auf die leichte Vollziehbarkeit dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wie die österreichischen Kreditinstitute das Tatbestandsmerkmal „Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union“ in der Praxis überprüfen sollen.

Zusätzlich sollte geprüft werden, eine Einschränkung dahingehend vorzunehmen, dass die Online-Eröffnungen von Konten ausschließlich auf das Inland beschränkt werden, bzw. dass es dem Kreditinstitut möglich sein muss, nur Verträge, deren Inhalt (ausschließlich) inländisches Recht für anwendbar erklärt, anzubieten.

In den Erläuterungen sollte auch darauf hingewiesen werden, dass bei sachlich gerechtfertigten Ungleichbehandlungen es sich um keine Diskriminierung im Sinne dieser Bestimmung handelt.

#### Zu § 23:

Zu Abs. 6, welcher die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festlegt, wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die (davor näher) genannten Ausweispapiere nach dem AsylG 2005 und dem FPG grundsätzlich nur temporär ausgestellte Dokumente sind. „Kreditinstitute haben daher im Zuge der Aktualisierung der Unterlagen gemäß § 40 Abs. 2a Z 3 BWG zu gewährleisten, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.“

Es ist unklar, wie die Kreditinstitute dieser Verpflichtung in der Praxis nachkommen sollen. Es sollte demgegenüber eine Verpflichtung des Verbrauchers normiert werden, den Kreditinstituten jegliche Änderung der „jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen“ un- aufgefördert bekannt zu geben.

#### Zu § 24:

Im Hinblick auf die oben zu § 23 Abs. 6 angeführte Forderung sollte dann auch in Abs. 1 ein entsprechender Ablehnungsgrund für den Fall, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, vorgesehen werden.

Die in Abs. 2 – aus der Richtlinie 2014/92/EU übernommene – „ehrenwörtliche Erklärung“ kommt als Legalbegriff augenscheinlich in der Bundesrechtsordnung nicht vor. Es sollten bereits bestehende Rechtsbegriffe verwendet werden; zu prüfen wäre etwa die „eidesstattliche Erklärung“.

#### Zu § 25:

Im Hinblick auf die in § 26 festgelegten Entgeltobergrenzen sollte auch von der in Art. 17 Abs. 6 der RL 2014/92/EU eingeräumten Option, für Lastschriften und Überweisungen eine Obergrenze („Mindestzahl“) festzulegen, Gebrauch gemacht werden.

Zu § 26:

In dieser Bestimmung werden Höchstbeträge für die jährlichen Kontokosten – 80 Euro, in besonderen Fällen 40 Euro – gesetzlich festgelegt.

Gemäß Art. 18 Abs. 3 RL 2014/92/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Festlegung der angemessenen Entgelte mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die nationalen Einkommensniveaus;
- b) die durchschnittlichen Entgelte, die von Kreditinstituten in dem betreffenden Mitgliedstaat für Dienste im Zusammenhang mit Zahlungskonten verlangt werden.

In den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 Z 1 wird demgegenüber ausgeführt, dass das inländische Einkommensniveau für die Bestimmung der für Basiskonten höchstens zulässigen Entgelte derzeit nicht relevant ist.

Daraus folgt, dass augenscheinlich die Vorgaben von Art. 18 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2014/92/EU bei der Bestimmung der Beträge im § 26 nicht korrekt umgesetzt werden.

Generell wäre zu überprüfen, ob die Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU tatsächlich die Festlegung von Entgeltobergrenzen erfordert.

Auch erscheint die gesetzliche Festlegung der Entgeltobergrenzen im Hinblick auf das zeitnahe Reagieren auf Änderungen der Marktverhältnisse (angemessenes Entgelt) suboptimal. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine fehlende Wertsicherung der Entgeltobergrenzen in § 26 hingewiesen.

Zu § 32:

Im Hinblick auf § 24 Abs. 2 wäre auch die Abgabe einer falschen „ehrenwörtlichen Erklärung“ zu sanktionieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates**

- 
1. An das Präsidium des Nationalrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

